



Schweizerischer
Turnverband



Teilnahmereglement Gymnaestrada 2027

Version – 31.03.2026

Teilnahmereglement Gymnaestrada 2027

Dieses Reglement bildet die Grundlage für alle teilnehmenden Gruppen und Personen an der Gymnaestrada 2027 in Lissabon im Rahmen der Schweizer Delegation.

Es ist in 4 Teilen aufgebaut:

- Teil 1: Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an der Gymnaestrada (einzelne Teilnehmende und Gruppen)
- Teil 2: Gruppenreglement (gültige Vorgaben für teilnehmende Gruppen)
- Teil 3: Finanzreglement (für Gruppen und einzelne Teilnehmende)
- Teil 4: Schlussbestimmungen des Teilnahmereglement
- Teil 5 (Anhang): verbindliche Weisungen zu verschiedenen Themenbereichen

Folgend eine Inhaltsübersicht:

Inhalt

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an der Gymnaestrada	3
1. Grundlagen des Teilnahmereglements	3
2. Gegenstand	3
3. «Schweizer Delegation»	3
4. Voraussetzung für eine Teilnahme	3
5. Teilnahme von Kindern & Jugendlichen	4
6. Reise- und Unterkunftsorganisation	4
7. Integrität, Ethik- und Doping-Statut	4
8. Zustimmung zu Foto- & Videoaufnahmen	5
9. Datenschutz	5
10. Versicherung	6
11. Verstösse	6
12. Haftung	6
13. Absage der Veranstaltung	6
Teil 2: Gruppenreglement	7
1. Art der Vorführungen	7
2. Zuständige Fachgruppe & Ressort	7
3. Anforderungen an die Gruppen und Vorführungen	8
3.1 Technische & administrative Leitung der Gruppen	8
3.2 Blockverantwortliche Person Gruppenvorführungen	8
3.3 Doppelstarts	8
3.4 Qualitative und technische Anforderungen	8
3.5 Vorführungsspezifische Anforderungen	8
3.6 Zusammenzüge und öffentliche Hauptproben (Premieren)	10



3.7 Vorbereitung der Gruppen, Trainingsbesuche / Betreuung.....	10
3.8 Musik.....	11
3.9 Geräte.....	11
3.10 Sicherheit.....	12
4. Bekleidung, Marketing & Kommunikation.....	12
4.1 Vorführungsbekleidung.....	12
4.2 Delegationsbekleidung.....	12
4.3 Marketing & Kommunikation.....	12
5. Kosten.....	12
Teil 3: Finanzreglement	13
1. Grundsätzliches	13
2. Leistungsumfang	13
3. Anmelde- und Zahlungstermine.....	14
3.1 Einschreibgebühren	14
3.2 Akontozahlungen pro Teilnehmende	14
3.3 Weitere Verrechnungen	14
4. Ab-, Nach- & Ummeldungen Teilnehmende über die Gruppen	15
4.1 Abmeldungen	15
4.2 Nachmeldungen.....	15
4.3 Ummeldungen.....	15
5. Schlussabrechnungen.....	15
6. Rückzahlung / Annullationskosten	15
6.1 Einschreibgebühren.....	15
6.2 Akontozahlungen.....	16
6.3 Rückzahlung bei Absage des Events.....	16
6.4 Keine Rückzahlung für Zusatzartikel & Bestellungen.....	16
7. Verzugsgebühren/ verspätete Zahlungen	16
8. Solidarische Haftung und Verantwortlichkeit.....	16
Teil 4: Schlussbestimmungen des Teilnahmereglements.....	17
Verbindlichkeit des Reglements	17
Anhang Weisungen.....	18
1. Weisungen Reise & Unterkunft (Version - 19.02.2026)	18
2. Weisungen Material & Transport (Version - 19.02.2026)	19
3. Weisungen Supporter (Version - 19.02.2026).....	20
3.1 Grundsätzliches.....	20
3.2 Definitionen & Leistungsumfänge	20
4. Weisungen Marketing & Kommunikation (Version - 19.02.2026)	22
4.1 Zweck und Ziel der Weisungen.....	22
4.2 Stellung im Dokumentensystem und Hierarchie.....	22
4.3 Geltungsbereich.....	22
4.4 Grundsätze der Kommunikation (verbindlich).....	23
4.5 Rollen und Verantwortlichkeiten	23
4.6 Grundregeln für die Teilnehmenden & Gruppen der Schweizer Delegation.....	24
4.7 Prozesse und Freigaben	25
4.8 Sanktionen.....	26



Teil 1: Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an der Gymnaestrada

1. Grundlagen des Teilnahmereglements

Grundlage für das Reglement bilden insbesondere:

- Statuten und Organisationsreglement des Schweizerischen Turnverbands (STV)
- Reglement Gymnaestrada-Kommission (GK)
- Alle weiteren von der GK bzw. ihren Fachgruppen (FG) erlassenen Reglemente und Weisungen
- Alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Gymnaestrada anwendbaren Regeln von World Gymnastics (ehem. Fédération Internationale de Gymnastique (FIG)), wie insbesondere die «Technical Regulations» oder das «Handbuch Allgemeines Turnen»
- Weisungen des lokalen Organisationskomitees LOC, sobald vorhanden

2. Gegenstand

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Schweizer Delegation im Zusammenhang mit der Mission bzw. Teilnahme an der Gymnaestrada 2027 vom 11. Bis 18. Juli 2027 in Lissabon (Portugal).

Das gültige Reglement (inklusive aktualisierter Weisungen) ist jeweils auf der Webseite www.stv-gymnaestrada.ch einsehbar.

3. «Schweizer Delegation»

Die «Schweizer Delegation» vertritt den STV und setzt sich zusammen aus:

- den Personen, die einer an der Gymnaestrada teilnehmenden Gruppe aus der Schweiz angehören;
- den Personen, welche im Auftrag der GK oder des STV für die Mission Welt-Gymnaestrada arbeiten oder Arbeiten erledigen;
- sämtlichen weiteren Teilnehmenden aus der Schweiz, die durch die GK im Rahmen weiterer Angebote des LOC bzw. World Gymnastics an die Gymnaestrada entsandt werden (z.B. für internationale Grossgruppe, FIG Gala etc.).

Diese Personen unterstehen den Reglementen und Weisungen des STV bzw. insbesondere der GK.

4. Voraussetzung für eine Teilnahme

Eine Teilnahme ist ausschliesslich mit einer aktiven STV-Mitgliedschaft gemäss Reglement Mitgliedschaft möglich (Ausnahme siehe Ziff. 4.1).

Gemäss der ab dem 1. Januar 2027 geltenden Mitgliederstruktur sind dies folgende Mitgliederkategorien:

- Standard;
- Light;
- Kinder/Jugendliche;
- Inklusion.

Die Mitgliedschaft muss spätestens ab der definitiven Anmeldung (31. März 2026) aktiv und bis mindestens Ende des Gymnaestrada-Jahres (2027) gültig sein.



4.1 Ausnahme

Von dieser Regelung (Ziff. 4) ausgenommen sind von der Geschäftsleitung STV zugelassene Teilnehmende. Für die Teilnahme solcher Personen, muss ein Antrag an die GK gestellt werden. Die Genehmigung eines Antrages hat eine Ausgleichszahlung pro Teilnehmenden in der Höhe von drei STV-Jahresbeiträgen (Mitgliedschaft «Light») für die Zeitdauer der Vorbereitung der Mission Gymnaestrada zur Folge (siehe Ziff. 3.3.2 im Teil 4 «Finanzreglement»). Die Verrechnung erfolgt gemäss Teil 4 «Finanzreglement» über die Gruppen.

5. Teilnahme von Kindern & Jugendlichen

Für die Teilnahme wird ein Mindestalter von 5 Jahren vorausgesetzt. Es sind zwingend die Vorgaben aus der Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP) bzw. die entsprechenden Richtlinien von J + S betreffend die Zusammensetzung von Gruppen einzuhalten:

- Gruppen bis und mit 16 Teilnehmenden mit minderjährigen Personen: mindestens eine Leitperson.
- Gruppen ab 17 Teilnehmenden mit minderjährigen Personen: pro 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leitperson.

6. Reise- und Unterkunftsorganisation

Für die An- und Rückreise werden entsprechende Angebote (Flug, Bus) von der GK organisiert und angeboten. Die An- und Rückreise sowie die Unterkunft (Schulhaus, Hotel) sind zwingend über die GK zu buchen. Eine Ausnahme ist nur mit Bewilligung durch die GK erlaubt und muss mit einem Antrag an die GK geschehen. Gruppen, welche ihre An- und Rückreise und Unterkunft nicht über die GK buchen, werden von einer Teilnahme ausgeschlossen.

Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Bewilligung der GK. Ein entsprechender Antrag ist begründet und fristgerecht **bis zum 30.06.2026** bei der GK einzureichen. Spätere Anträge ziehen eine Gebühr mit sich (Gebührenübersicht: siehe «Weisungen Reise und Unterkunft»). Gruppen oder Einzelpersonen, welche entgegen dieser Bestimmung Reise oder Unterkunft ohne Bewilligung der GK selbstständig organisieren oder buchen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Vorbehalten bleiben zwingende Vorgaben und Weisungen des LOC sowie World Gymnastics. Deren Bestimmungen gehen den vorliegenden Regelungen vor und können entsprechende Anpassungen auf Ebene des STV erforderlich machen. Auf Inhalt und Ausgestaltung dieser übergeordneten Vorgaben hat der STV keinen unmittelbaren Einfluss.

7. Integrität, Ethik- und Doping-Statut

Die Teilnehmenden vertreten den STV und die Schweiz im Rahmen der Gymnaestrada gegen aussen. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und treten entsprechend souverän, respektvoll und integer auf. Jegliche Form von unsportlichem Verhalten, Diskriminierung, Gewalt, Belästigung oder Doping wird nicht toleriert. Die Teilnehmenden verpflichten sich zu Fairness, gegenseitigem Respekt, Transparenz und verantwortungsbewusstem Handeln – sowohl innerhalb der Delegation als auch gegenüber Veranstaltern, anderen Nationen und der Öffentlichkeit.

Sie halten sich an die geltenden Richtlinien des STV (insbesondere den Verhaltenskodex) und unterstellen sich dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.



8. Zustimmung zu Foto- & Videoaufnahmen

Mit der definitiven Anmeldung nehmen die Teilnehmenden zur Kenntnis, dass im Rahmen der gesamten Mission (Vorbereitungsphase, Premieren, Hauptevent u.a.) Foto-, Video- und/oder Tonaufnahmen von ihnen erstellt werden können. Der STV ist berechtigt, diese Aufnahmen zu folgenden Zwecken zu nutzen:

- Berichterstattung und Dokumentation der Veranstaltung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing (inkl. Social Media),
- Übergabe an Sponsoren und Partner mit Berechtigung zur freien Verwendung
- Archivierung und interne Zwecke.

Die Nutzung kann in sämtlichen Medienformen erfolgen, insbesondere digital (z.B. Website, Social Media, Livestreams, Online-Galerien, etc.) und in Print (z.B. GYMLive, Flyer, Plakate, Presseberichte, etc.). Die Nutzung ist zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt. Eine Bearbeitung der Aufnahmen (insb. Zuschchnitt, Farb-/Tonkorrektur) ist zulässig, sofern berechnigte Interessen der Abgebildeten gewahrt bleiben.

Ein Anspruch auf Nennung des Namens besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf Prüfung oder Freigabe der Aufnahmen vor Veröffentlichung. Eine Entschädigung oder Vergütung für die Erstellung und Nutzung der Aufnahmen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Einwilligung kann für die Zukunft widerrufen werden, soweit dem keine überwiegenden Interessen des STV oder Dritter entgegenstehen (z.B. bei bereits gedruckten Materialien, abgeschlossenen Publikationen oder notwendigen Archivzwecken). Widerrufe sind schriftlich an datenschutz@stv-fsg.ch zu richten.

Für Teilnehmende unter 16 Jahren bestätigen die Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung die vorstehende Einwilligung.

Das LOC sowie World Gymnastics können allfällige weitere einschlägige Bestimmungen und Richtlinien erlassen, die zu berücksichtigen sind.

9. Datenschutz

Zur Planung, Organisation und Durchführung der Mission (insbesondere zwecks Akkreditierung, Logistik, Kommunikation, Sicherheit/Compliance) und zur Erfüllung von Anforderungen des LOC und World Gymnastics sowie für verbandseigene Marketing, Kommunikations- und Sponsoringzwecke des STV werden Personendaten der Teilnehmenden bearbeitet.

Diese Bearbeitung erfolgt im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei werden insbesondere die Grundsätze der Rechtmässigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, Datenminimierung, Richtigkeit sowie der Datensicherheit eingehalten.

Personendaten werden zu jenen Zwecken bearbeitet, die im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Übermittlung ins Ausland (insb. an das LOC, World Gymnastics oder weitere beauftragte Dienstleister) erfolgt, soweit dies für diese Zwecke notwendig ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Bearbeitung für Marketing- und Sponsoringzwecke erfolgt ausschliesslich durch den STV, ohne Weitergabe von Personendaten an Sponsoring- oder Drittpartner.

Das LOC sowie World Gymnastics können allfällige weitere einschlägige Bestimmungen und Richtlinien erlassen, die zu berücksichtigen sind.

10. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

Für alle Teilnehmenden wird eine Reisezwischenfallversicherung abgeschlossen. Annullierungs- und Reisegepäckversicherungen sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen und Sache der Teilnehmenden.

Die Europäische Krankenversicherungskarte (KVG) ist jederzeit zwingend mit sich zu führen. Für die genügende Versicherungsdeckung im Ausland ist jede/r Teilnehmende selbst verantwortlich.

STV-Mitglieder sind gemäss Statuten und Reglementen der Sportversicherungskasse des STV (SVK) bei der SVK gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen) versichert. Bei ausländischen turnerischen Veranstaltungen kommt die SVK komplementär nur für Fälle auf, welche sich bei der turnerischen Tätigkeit ereignen. Das aktuelle Reglement SVK ist auf der Webseite der SVK abrufbar.

11. Verstösse

Verstösse gegen das Teilnahmereglement und weitere Weisungen der GK bzw. FG, sowie gegen Vorgaben des LOC oder World Gymnastics können sanktioniert werden. Mögliche Sanktionen ergeben sich aus dem vorliegenden Reglement selbst (vgl. insbesondere Teil IV «Finanzreglement»), dem Reglement GK sowie dem Reglement Sanktionen. Eine weitergehende Sanktionierung gemäss Vorgaben des LOC, World Gymnastics oder weiteren zuständigen Organisationen bzw. Behörden und ihren einschlägigen Reglementen bleibt möglich.

Die Sanktionen können bis zum Ausschluss aus der Schweizer Delegation bzw. von der Teilnahme an der Gymnaestrada führen. Verfügende und entscheidende Instanz ist die GK. Bei einem Ausschluss aus der Delegation werden bereits geleistete Zahlungen nicht zurückerstattet.

Für fehlbare Einzelpersonen, die einer Gruppe der Schweizer Delegation angehören, haftet die Gruppe solidarisch. Vor Erlass eines entsprechenden Entscheids ist der betroffenen Gruppe bzw. den betroffenen Personen das rechtliche Gehör zu gewähren.

12. Haftung

Der STV (und die GK) haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mission ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Personen- und Sachschäden sowie für Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände.

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung. Jede teilnehmende Person ist insbesondere selbst dafür verantwortlich, ihre gesundheitliche und körperliche Eignung für die Teilnahme an den Aktivitäten zu beurteilen und sicherzustellen. Der Abschluss einer ausreichenden Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden.

13. Absage der Veranstaltung

Wird die Veranstaltung infolge von Umständen abgesagt, die ausserhalb des Einflussbereichs des STV und der GK liegen (insbesondere Fälle höherer Gewalt, behördliche Anordnungen oder ausserordentliche politische Ereignisse), gelten die Regelungen gemäss Ziffer 6.3 des Finanzreglements.



Teil 2: Gruppenreglement

Das Gruppenreglement bildet die Grundlage für alle teilnehmenden Gruppen.

1. Art der Vorführungen

Gemäss den Vorgaben der zuständigen FG sollen kreative und attraktive, ganzheitliche und qualitativ hochstehende Darbietungen gezeigt werden, die den Breitensport im STV in möglichst allen Variationen präsentieren, sowie neue Ideen, Visionen und Entwicklungen zeigen.

Es werden keine reinen Wettkampfvorführungen gewünscht.

2. Zuständige Fachgruppe & Ressort

Jede teilnehmende Gruppe ist verpflichtet, das von der zuständigen FG erstellte Gesamtkonzept sowie deren Weisungen und Vorgaben zu befolgen. Die zuständige FG koordiniert die Einsätze und die Zusammenarbeit der Gruppen. Die teilnehmenden Gruppen sind wie folgt den Fachgruppen (FG) unterstellt:

Teilnahme bei	zuständige Fachgruppe
Gruppenvorführungen	FG Gruppenvorführungen
Stadtvorführungen	FG Stadtvorführungen
Grossgruppenvorführungen	FG Grossgruppen / FG «Jugend» World Team
Schweizer Abend	FG Schweizer Abend
FIG Gala	Vize-Präsidium GK

Weitere Fachgruppen mit spezifischen Aufgaben zur Unterstützung der teilnehmenden Gruppen:

Material & Transport	FG Material & Transport
Reise & Unterkunft	FG Reise & Hotel
	FG Schulhausunterkunft
Ressort Marketing, Kommunikation & Events (MKE)	FG Bekleidung
	FG Marketing & Kommunikation (M&K)
	FG Medical Service
Finanzen	Ressort Finanzen
Administration	Ressort Administration



3. Anforderungen an die Gruppen und Vorführungen

3.1 Technische & administrative Leitung der Gruppen

Jede Gruppe meldet eine verantwortliche technisch leitende Person, welche für alle technischen Belange seiner Gruppe zuständig ist. Ebenfalls meldet die Gruppe eine zweite administrativ leitende Person, welche für alle administrativen Belange der Gruppe zuständig ist.

Diese beiden Personen sind verpflichtet, an Konferenzen oder Besprechungen, welche von der GK oder der zuständigen FG einberufen werden, teilzunehmen.

Mutationen sind dem Ressort Administration der GK umgehend zu melden.

3.2 Blockverantwortliche Person Gruppenvorführungen

Bei den Gruppenvorführungen mit zusammengesetzten Vorführeinheiten, ist zusätzlich eine blockverantwortliche Person und eine Stellvertretung zu bestimmen und der FG-Gruppenvorführung zu melden. Diese ist Ansprechpartnerin für die zuständige FG und ist verantwortlich, dass deren Anweisungen und Informationen allen Gruppen überbracht und eingehalten werden.

3.3 Doppelstarts

Sämtliche Teilnehmenden aus allen Gruppen der Schweiz, sowie sämtliche Teilnehmenden eines anderen Angebots des LOC und World Gymnastics (z.B. Internationale Grossgruppe, FIG Gala etc.) dürfen nur an einem Angebot der Welt-Gymnaestrada teilnehmen. Doppelstarts in verschiedenen Gruppen und/oder Angeboten sind nicht gestattet.

Eine Ausnahme bilden die Stadtvorführungen und das «STV World Team». Das Angebot der Stadtvorführung kann zusätzlich zu einem anderen Angebot genutzt werden, muss aber rechtzeitig und korrekt bei der FG Stadtvorführungen gemeldet werden. Eine Teilnahme an der Aufführung des «STV World Team» ist nur den Teilnehmenden der Grossgruppenvorführung erlaubt. Die Koordination läuft über die FG Grossgruppenvorführung.

3.4 Qualitative und technische Anforderungen

Gewünscht sind Vorführungen, die konzeptionell, technisch und qualitativ auf höchstem Niveau stehen und die Vielfalt des Turnens in der Schweiz eindrucksvoll zeigen – ganz im Sinne und Anspruch einer Gymnaestrada. Ebenso sollen innovative Ideen und visionäre Entwicklungen im Turnsport ihren Platz finden. Die Selektion (für FIG Gala und Schweizer Abend) erfolgt durch die GK auf Antrag der zuständigen Fachgruppe. Die Sicherheit der Teilnehmenden muss jederzeit durch die Gruppen selbst sichergestellt werden (z.B. durch korrektes Aufstellen der Geräte, sichere Fantasiegeräte etc.). Dabei sind die jeweiligen Vorgaben der zuständigen FG einzuhalten.

3.5 Vorführungsspezifische Anforderungen

3.5.1 Gruppenvorführungen

Es sind Vorführeinheiten (Blöcke) zu bilden. In einer Vorführeinheit sollen mindestens 100 Turnende teilnehmen. Die zuständige Fachgruppe kann Gruppen den Zusammenschluss zu einer möglichst sinnvollen Einheit auch dann erlauben, wenn die Einheit aus weniger als 100 Turnenden besteht. Eine Gruppe wird ab einer mind. Anzahl von 10 Turnenden als Gruppe bezeichnet und ist sodann startberechtigt.

Die verschiedenen Gruppen eines Blocks bestimmen gemeinsam ein Thema, zu dem eine unabhängige aber auf das gemeinsame Thema abgestimmte oder eine ganzheitliche Vorführung gezeigt wird.

Die Vorführungen finden in der Feira Internacional de Lisboa in Lissabon statt. Die technischen Vorgaben vom LOC (Grösse der Vorführflächen, Beschaffenheit, Beleuchtung etc.) werden, sobald vom LOC bekanntgegeben, durch die GK kommuniziert.



Die Vorführeinheiten (Blöcke) erhalten eine maximale Auftrittszeit von 15 Minuten inklusive Auf- und Abmarsch (Auf- und Abbau allfälliger Geräte). Die Maximalzeit ist strikte einzuhalten. Die Musiklänge beträgt ausnahmslos maximal 13 Minuten.

Die Zuteilung auf den Vorführplatz und die Festlegung der Auftrittszeit erfolgt durch das LOC und ist durch die Gruppen strikte einzuhalten. Ebenso legen das LOC bzw. World Gymnastics die maximale Anzahl Vorführeinheiten pro Nation fest. Pro Vorführeinheit wird es voraussichtlich 3 Auftritte geben.

3.5.2 Stadtvorführungen

Die Stadtvorführungen finden auf verschiedenen Plätzen in Lissabon statt. Die genauen Standorte und die technischen Vorgaben vom LOC (Grösse der Bühne, Beschaffenheit, Erlaubnis für Gerätevorführungen etc.) werden, sobald vom LOC bekannt gegeben, durch die GK kommuniziert.

Die Auftrittszeit beträgt maximal 7 Minuten (ohne Auf- & Abbau) pro Show. Die Maximalzeit ist strikte einzuhalten.

Es werden keine Schweizer Geräte auf den Stadtvorführungsbühnen bereitgestellt. LOC-Material kann gemäss den Informationen vom LOC bestellt werden. Die Materialliste wird von der GK, sobald verfügbar, auf der Webseite bereitgestellt. Für die Benutzung und Organisation von Fantasiegeräten bei den Stadtvorführungen, ist eine Absprache mit der FG Stadtvorführungen verpflichtend.

Die Zuteilung auf den Vorführplatz und die Festlegung der Auftrittszeit erfolgt durch das LOC und ist durch die Gruppen strikte einzuhalten. Ebenso legen das LOC bzw. World Gymnastics die maximale Anzahl Vorführeinheiten pro Nation fest. Pro Vorführeinheit wird es voraussichtlich 3 Auftritte geben.

3.5.3 Grossgruppenvorführungen

Das technische Konzept sowie der konzeptionelle Ablauf der STV-Grossgruppe (Reihenfolge der Vorführungen, Übergänge, Ein- und Ausmarsch sowie jeweilige Zeitdauer) wird durch die FG Grossgruppen erstellt. Dieses Konzept, die Vorgaben und Anweisungen der FG müssen von allen teilnehmenden Gruppen eingehalten werden.

Bei der Teilnahme an weiteren Events des LOC oder World Gymnastics - mögliches Beispiel ein «Lissabon Special» analog des «Dornbirn Special» für Grossgruppen - haben sich die Gruppen an die Vorgaben des LOC und World Gymnastics sowie der GK zu halten. Die FG Grossgruppen ist für die Umsetzung des Konzepts, den Ablauf und die Umsetzung der Vorgaben vom LOC und World Gymnastics verantwortlich. Die teilnehmenden Gruppen müssen sich an diese Anweisungen halten.

Die Vorführungen finden im Estádio Universitário de Lisboa statt. Die technischen Vorgaben vom LOC (Grösse der Vorführfläche, Beschaffenheit, Feldmarkierungen, Eingänge etc.) werden, sobald vom LOC bekannt, durch die GK kommuniziert.

3.5.4 Schweizer Abend

Die FG Schweizer Abend erarbeitet das Konzept vom Schweizer Abend, welches von der GK verabschiedet wird. Die teilnehmenden Gruppen werden nach einem von der GK und von der Bereichsleitung Events des STV verabschiedeten Selektionsverfahren ausgewählt und müssen sich an das Konzept sowie an die Vorgaben und Anweisungen der FG halten.

Sämtliche nationalen Vorführungen finden im MEO-Stadion in Lissabon statt. Die technischen Vorgaben vom LOC (Grösse der Bühne und deren Beschaffenheit, freie Höhe und Deckenaufbau, Licht und Musik, Eingänge, Materialräume, Vorführseiten und allfällige Vorhänge etc.) werden, sobald vom LOC bekannt gegeben, durch die GK kommuniziert.

Die maximale Dauer der nationalen Vorführungen ist vom LOC und World Gymnastics auf 90 Minuten vorgegeben. Die FG Schweizer Abend bestimmt auf Grund der Choreografie und der maximalen Dauer des Programms die Reihenfolge und die Vorführzeit der einzelnen Gruppen. Die Maximalzeit ist strikte einzuhalten.



3.5.5 FIG Gala

Die Gruppen sind verpflichtet, sich dem vorgegebenen Gesamtkonzept für die FIG Gala sowie den Vorgaben und Erwartungen von World Gymnastics unterzuordnen. Die Verbindung zu den verantwortlichen Personen World Gymnastics und der FIG Gala läuft ausschliesslich durch die GK sowie die zuständige Person aus der GK.

Die detaillierten Kriterien für die Teilnahme an der FIG Gala werden von World Gymnastics in einem separaten Anforderungskatalog beschrieben. Für die FIG Gala selektioniert die GK auf Grund der Interessensmeldung Gruppen zu Handen World Gymnastics. Die Selektion der Gruppen für die FIG Gala wird durch World Gymnastics auf Grund der von ihnen definierten Kriterien und aus den von der GK nominierten Gruppen.

Die FIG Gala findet im MEO-Stadion in Lissabon statt. Die technischen Vorgaben entsprechen denjenigen der nationalen Vorführungen. Allfällige Spezialitäten werden sobald vom LOC bekannt gegeben durch die GK kommuniziert.

Die Vorführzeit wird im Rahmen des Gesamtkonzepts von World Gymnastics vorgegeben und ist von den Gruppen strikte einzuhalten.

3.6 Zusammenzüge und öffentliche Hauptproben (Premieren)

Sämtliche Gruppen verpflichten sich, nach Weisungen der zuständigen FG an speziellen Zusammenzügen, an der zugewiesenen Schweizer Premiere und an allen vorgesehenen Proben und Vorführungen an der Welt-Gymnaestrada teilzunehmen.

Die Zuweisung an einen Premierenort erfolgt durch die zuständige FG, diese ist verbindlich und muss befolgt werden.

Die Gruppen organisieren ihre Trainings und allfällige Zusammenzüge der Vorführeinheiten selbständig.

3.7 Vorbereitung der Gruppen, Trainingsbesuche / Betreuung

Die zuständige FG benötigt einen Überblick über die Charakteristik, Inhalt und Qualität der einzelnen Vorführungen. Diesen verschafft sie sich durch angekündigte Trainingsbesuche den Gruppen und bei Bedarf mit Trainingsvideos.

Alle Vorführungen werden durch Mitglieder der zuständigen FG inspiziert und betreut. Die Betreuungspersonen wollen sich bei angekündigten Trainingsbesuchen Einblick über Charakteristik, Inhalt und Qualität der Vorführung schaffen. Die Gruppen- oder Blockverantwortlichen erhalten von der zuständigen FG einen Besuchsbericht zugestellt.

Die Trainingspläne sind der zuständigen FG in regelmässigen Abständen und auf Aufforderung der FG schriftlich abzugeben. Zusätzliche Trainingsdaten können von der zuständigen FG nach Absprache angeordnet werden.

Die zuständige FG behält sich das Recht vor, bei ungenügender Qualität, nicht Einhalten von Terminen oder grobem unsportlichem Verhalten der GK den Antrag zu stellen, die Vorführung abzulehnen oder auszuschliessen. Die GK hat vor einem Entscheid die betroffene Gruppe anzuhören.

Für eine öffentliche Vorführung, welche vor den Premieren stattfindet, muss bei der zuständigen FG ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Die GK entscheidet über eine Bewilligung für eine solche Vorführung auf Antrag der FG. Finanzielle Abgaben an die GK können dabei vorgegeben werden.

3.8 Musik

Die Musikbegleitung muss durch die zuständige FG genehmigt werden. Die FG kann auf Grund ihrer Vorgaben (z.B. Gesamtkonzept, Thema etc.) Musikvorgaben zuhänden der Gruppen machen. Die zuständige FG hat das Recht, Musikeingaben - z.B. wegen ungenügender Qualität, schlechter Schnitte usw. - zurückzuweisen oder in Absprache mit dem betroffenen Leitenden abzuändern. Alle Vorgaben und Anweisungen sind von den teilnehmenden Gruppen vollständig einzuhalten.

Änderungen an der Vorführmusik sind umgehend und begründet der zuständigen FG mitzuteilen und zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige FG entscheidet über die Zulassung.

Die Musikbegleitung ist fristgerecht und im geforderten Format und Medium der zuständigen FG abzugeben. Die Tonaufnahmen müssen in einer einwandfreien, hohen Qualität vorliegen. Es sind ausschliesslich Originalversionen zu benutzen (keine Downloads von YouTube oder ähnlichen Portalen). Im Weiteren gelten die Richtlinien des STV zur Benutzung von Musik: <https://www.stv-fsg.ch/de/ueber-den-stv/download-center.html>

Die Lizenzen für Musikknutzung ist im Rahmen des Vertrages zwischen STV mit Suisa gedeckt. Bei grösseren Veranstaltungen ist dies Sache des Veranstalters (folglich ist das LOC für die Gymnaestrada um die Lizenzrechte besorgt).

3.9 Geräte

Die Typen und Marken der vom LOC zur Verfügung gestellten Normgeräte sowie die verfügbare Anzahl werden vom LOC vorgegeben. Sobald diese Informationen vom LOC bekannt sind, werden sie auf der Webseite der GK www.stv-gymnaestrada.ch aufgeschaltet. Normgeräte werden durch die GK organisiert und in einem Katalog zusammengestellt.

Der Schweizer Geräte-Katalog ist auf der Webseite ersichtlich und ist fix. Diese Mengen sind zwingend einzuhalten und stehen nur für den Schweizerabend sowie für die Gruppenvorführungen und je nach Selektion an der FIG Gala zur Verfügung. Auf den Stadtvorführungs-Bühnen sind keine Geräte aus dem Schweizer Geräte-katalog verfügbar.

Fantasiegeräte (z.B. Ring- und Reckgerüste sowie jegliche Art von Spezialkonstruktionen) sowie alle Handgeräte, Hilfsgeräte und Requisiten sind von den Gruppen selbst zu organisieren. Bei der Menge an Fantasiegeräten wird ein vernünftiger Einsatz gefordert und von den FGs eingefordert, damit insbesondere die Transportkosten so niedrig wie möglich bleiben.

Die gewünschte Anzahl Normgeräte, Fantasiegeräte, Hilfsgeräte, Handgeräte und Requisiten sowie deren Verwendung müssen gemäss den kommunizierten Terminen via das Anmeldetool eingegeben werden. Die FG Material & Transport genehmigt die Eingaben in Absprache mit der zuständigen FG. Die Genehmigung richtet sich nach den Vorgaben vom LOC, World Gymnastics und der GK. Allfällige Änderungen bei der Gerätenutzung müssen der FG Material & Transport sowie der zuständigen FG sofort gemeldet werden und diese werden nach Absprache genehmigt oder abgelehnt.

Fantasiegeräte, Handgeräte, Hilfsgeräte und Requisiten sind von den Gruppen selber und auf eigene Kosten an die Trainingsorte für Zusammenzüge, allfälligen Stellproben, an die Premierenstandorte und an den Sammelplätzen für den Transport an die Gymnaestrada in Lissabon mitzubringen respektive dort wieder abzuholen.

Es muss darauf geachtet werden, dass alle Geräte und Requisiten mit kleinem logistischem Aufwand an den Durchführungsort transportiert werden können. Die Vorgaben und Weisungen der FG Material & Transport müssen strikte eingehalten werden.

Die Geräte und Requisiten dürfen die anderen Gruppen in keiner Weise beeinträchtigen.

Die Beschaffung der benötigten Handgeräte, Hilfsgeräte und Requisiten und Fantasiegeräte erfolgt durch die Gruppe auf eigene Kosten.



Die GK behält sich vor, die betroffenen Gruppen finanziell für den für den Transport und allfällige Montagekosten einzubeziehen, sofern die Kosten für solche Fantasiegeräte oder Requisiten sehr hoch sind. Der Entscheid über eine Kostenbeteiligung (Umsetzung und Transport) liegt bei der GK.

3.10 Sicherheit

Für die fachkundige und korrekte Benützung und Bedienung der eingesetzten Norm-, Fantasie-, Spezial-, Hand- und Hilfsgeräte sowie der Requisiten sind die Gruppen selber verantwortlich. Darunter fallen insbesondere auch selbstkonstruierte Geräte und Materialien (Fantasiergeräte). Die GK und der STV weisen jegliche Haftung und Verantwortung für fehlerhaftes Verhalten und fehlerkonstruierten Geräten und Materialien ab. Die zuständige FG kann Konstruktionen oder Geräteaufstellungen ablehnen, wenn diese nicht verantwortbare Risiken für die Turnenden beinhalten.

4. Bekleidung, Marketing & Kommunikation

4.1 Vorführungsbekleidung

Die Vorführungs- / Turnbekleidung ist Angelegenheit der einzelnen Gruppen. Sie muss mit der zuständigen FG abgesprochen und durch diese genehmigt werden.

Die Turnbekleidung ist an Hauptproben und an den Schweizer Premieren zu tragen.

4.2 Delegationsbekleidung

Die GK beschafft für alle Teilnehmenden die offizielle Delegationsbekleidung. Diese ist zu einem Teil obligatorisch und insbesondere auch an der Eröffnungsveranstaltung zu tragen.

4.3 Marketing & Kommunikation

Die Gymnaestrada ist ein nationales wie internationales Breitensportfest. Sie steht für Sport, Gemeinschaft, Kultur und Werte. Damit diese Wirkung nach innen und aussen entfaltet wird, braucht es einheitliche, klare und verbindliche Marketing- & Kommunikationsregeln. Diese befinden sich in den **«Weisungen Marketing & Kommunikation»** gemäss Anhang und sind für alle Gruppen verbindlich.

5. Kosten

Die Vorbereitungs- und Teilnahmekosten sowie die Beschaffung der Handgeräte, Hilfsgeräte und Requisiten gehen zu Lasten der Gruppen. Dies gilt auch für die Reisekosten der Teilnehmenden sowie den Transport von Requisiten/Geräten an Zusammenzüge und die Schweizer Premieren.

Ausführliche Angaben zu Teilnahmekosten, Zahlungsterminen & -Bedingungen, befinden sich im nachfolgenden Teil **«Finanzreglement»** und sind für alle Gruppen und Teilnehmenden verbindlich.



Teil 3: Finanzreglement

1. Grundsätzliches

Die Teilnahmekosten können, abgesehen von den Einschreibengebühren, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht genau berechnet werden und werden den Teilnehmenden in einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Für Jugendliche und Kinder gelten die gleichen Bedingungen wie für Erwachsene. Die Schweizer Delegation ist den übrigen Gymnaestrada-Teilnehmenden aus anderen Nationen gleichgestellt.

2. Leistungsumfang

Die Teilnahmekosten umfassen folgende Leistungen:

- Einschreibgebühr
- Akkreditierung Gymnaestrada Lissabon (= Teilnehmerkarte; freie Eintritte für Eröffnungs- und Schlussfeier; Zugang zum (Feira Internacional de Lisboa), Wochenticket für die öffentlichen Verkehrsmittel)
- Unterkunft in Schulhäusern mit Frühstück
- Grundausrüstung der offiziellen Delegationsbekleidung
- Infrastruktur- und Unkostenbeiträge an STV und GK
- Jugendförderungsbeitrag (ab 16 Jahren)
- An- und Rückreise (Flug / Bus)
- Lokaler Gruppentransport in Lissabon zur Unterkunft bei Ankunft und retour bei der Rückreise
- Reisezwischenfallversicherung
- Pro Gruppe sind zwei Leiterpreise und zwei Teilnehmende am Leiterempfang enthalten

Weitere Gruppenkosten:

- Gruppen-Einschreibgebühr
- Zusätzliche Leiterpreise und zusätzliche Teilnahmen am Leiterempfang

Zusätzliche optionale Angebote:

- Übernachtungen im Hotel
- Utensilien Schulhausunterkünfte (Schlaf-Set)
- Hauptmahlzeiten (Mittag- & Abendessen)
- Reise Anschlussprogramme
- Zusätzliche Bekleidungs- und Accessoire-Artikel
- Tickets für den Besuch von kostenpflichtigen Anlässen der Gymnaestrada:
 - Nationalen Vorführungen und FIG Gala

Für die Teilnahmekosten der Gymnaestrada in Lissabon wird mit einem Kostenrahmen von CHF 2'100.- bis 2'500.- gerechnet. Dieser Betrag dient lediglich der Orientierung und ist nicht verbindlich. Die tatsächlichen Kosten können auch über diesen Rahmen hinausgehen, wie beispielsweise aufgrund von externen Einflussfaktoren wie Preisentwicklungen, Wechselkursen, Leistungsumfang oder organisatorischen Änderungen. Eine verbindliche Kostenangabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Für unerwartete und unbeeinflussbare Preisentwicklungen und Mehrkosten (z.B. durch politische Vorkommnisse oder Entscheidungen, etc.) übernimmt weder die GK noch der STV die Haftung. Die Mehrkosten müssen von den Teilnehmenden getragen werden.

Es werden vorgängig eine Einschreibgebühr (gemäss Ziff. 3.1) und drei Akonto-Zahlungen pro teilnehmende Person (gemäss Ziff. 3.2) über die Gruppen eingefordert. Die Akontozahlungen werden mit der Endabrechnung verrechnet. In die Endabrechnung fliessen einerseits die Kosten für Buchungen der Zusatzangebote, sowie die entstandenen Kosten der gesamten Gymnaestrada-Mission. Je nach Höhe dieser Kosten und Endabrechnung wird es zu einer Rückerstattung oder Nachzahlung kommen.

3. Anmelde- und Zahlungstermine

Für die Finanzierung der Teilnahmekosten werden folgende Zahlungstermine festgelegt:

3.1 Einschreibegebühren

CHF 100.00 pro Gruppe. Der Betrag wird zusammen mit der definitiven Anmeldung (Anmeldeschluss 28. November 2025) der Gruppe per **Zahlungstermin: 30. November 2025** fällig.

CHF 200.00 pro Anmeldung jedes Teilnehmenden. Der Betrag wird zusammen mit der definitiven Anmeldung der Teilnehmenden (Anmeldeschluss 31. März 2026) per **Zahlungstermin: 5. April 2026** fällig.

3.2 Akontozahlungen pro Teilnehmende

Nachfolgende Akontozahlungen sind pro Teilnehmende geschuldet und sind an den genannten Daten fällig:

- | | | |
|-------------------|------------|--------------------|
| 1. Akontozahlung: | CHF 800.00 | 31. Mai 2026 |
| 2. Akontozahlung: | CHF 800.00 | 30. September 2026 |
| 3. Akontozahlung: | CHF 600.00 | 31. Januar 2027 |

3.3 Weitere Verrechnungen

3.3.1 Rechnungsstellung von Zusatzartikeln & Bestellungen der Teilnehmenden

Im April/Mai 2027 werden die Rechnungen erstellt für:

- bestellte und/oder zugeteilte Tickets von kostenpflichtigen Anlässen der Gymnaestrada (wie Nationale Vorführungen und FIG Gala)
- bestellte Utensilien Schulhausunterkünfte (Schlaf-Set)
- bestellte zusätzliche Bekleidungs- und Accessoires-Artikel
- bestellte zusätzliche Leitergeschenke & Teilnahmen am Leiterempfang (Kosten pro Gruppe)
- bestellte Hotelübernachtungen

3.3.2 Zusatzkosten für Teilnehmende ohne STV-Mitgliedschaft

Gruppen, deren Teilnehmenden keine STV-Mitglieder sind, wird pro Teilnehmenden ein Zusatzbetrag in Höhe der STV-Mitgliedschaft «Light» verrechnet.

4. Ab-, Nach- & Ummeldungen Teilnehmende über die Gruppen

4.1 Abmeldungen

Abmeldungen von Teilnehmenden haben schriftlich und begründet in Form einer Mitteilung an die GK zu erfolgen. Es gelten die in Ziff. 6 festgehaltenen Rückzahlungsbedingungen.

4.2 Nachmeldungen

Nachmeldungen von Teilnehmenden haben schriftlich und begründet in Form eines Antrages an die GK zu erfolgen. Eine namentliche Nachmeldung ist nur bis zum **30.09.2026** möglich. Die Einschreibgebühren sowie die Akontozahlungen gemäss Ziff. 3.1. und 3.2. hiervoor sind geschuldet und werden den Teilnehmenden in Rechnung gestellt.

4.3 Ummeldungen

Eine Ummeldung der Teilnehmenden (z.B. Wechsel Teilnehmende aufgrund Verletzungen), ist nur schriftlich und begründet in Form eines Antrages an die GK möglich. Eine Ummeldung von Teilnehmenden ist grundsätzlich nur bis zum **30.11.2026** möglich. Spätere Ummeldungen werden nur aus triftigen Gründen zugelassen und eventuelle Mehrkosten (Umbuchungsgebühren) dafür werden den Gruppen weiterverrechnet.

Für den Administrationsaufwand wird der Gruppe eine Ummeldungsgebühr von CHF 50.00 verrechnet. Zusätzlich entstandene Kosten für Umbuchungen beim Reisepartner oder dem LOC, sowie weiteren betroffenen Parteien (z.B. Partner der Kleiderbestellungen etc.), werden der Gruppe weiterverrechnet. Die finanzielle Abwicklung bei Ummeldungen erfolgt ausschliesslich innerhalb der Gruppe. Es werden keine Rückzahlungen gemäss Ziff. 6 vorgenommen. Die Gruppe ist verpflichtet, die interne Kostenübernahme zwischen der austretenden und neu eintretenden Person selbst zu regeln.

5. Schlussabrechnungen

Die Schlussabrechnungen mit den erbrachten Leistungen für die Teilnehmenden, resp. Gruppen werden transparent und detailliert bis Ende Oktober 2027 erstellt und der Gruppenleitung zugestellt. **Reklamationen zur Schlussrechnung sind bis zum 30. November 2027 schriftlich an den Ressort Finanzen der GK einzureichen.** Ohne Reklamation gilt die Rechnung als genehmigt. Die Buchhaltung der GK wird per 31.12.2027 definitiv abgeschlossen.

6. Rückzahlung / Annullationskosten

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den Partnern, wie Bekleidungs- & Reisepartner STV und dem LOC Lissabon, werden folgende Annullationsbedingungen festgelegt.

6.1 Einschreibgebühren

Die Einschreibgebühren (Gruppe & Teilnehmende) werden **in keinem Fall** (Ausnahme siehe Spezialfall «Streichung Gruppe» unter Ziff 6.2) zurückbezahlt und gehen im Falle einer Abmeldung nach dem **31. März 2026** zu Gunsten der Gymnaestrada-Rechnung.



6.2 Akontozahlungen

- **Bis 30.09.2026:** Rückzahlung 50% der einbezahlten Akontozahlungen
- **Ab 01.10.2026:** Keine Rückzahlung. Die Kosten müssen über eine Annullationsversicherung gedeckt werden. Die definitiv entstandenen Kosten (aus zusätzliche / optionalen Leistungen (siehe Ziff 2 Finanzreglement); nicht Akonto-Zahlungen!) können nach der definitiven Gruppenabrechnung (Ende 2027) der persönlichen Annullationsversicherung des abgemeldeten Teilnehmenden eingereicht werden (sofern eine solche besteht).

Bei einer Streichung der Gruppe durch die Gymnaestrada-Kommission infolge ungenügender Leistung (technische Gründe) werden geleistete Akonto-Zahlungen sowie die Einschreibgebühr der Teilnehmenden, zu-rückerstattet. Die Einschreibgebühr der Gruppe wird **nicht** zurückerstattet.

6.3 Rückzahlung bei Absage des Events

Bei einer Absage, oder nur einer eingeschränkten Durchführung, des Events aufgrund nichtbeeinflussbarer Ereignisse (höhere Gewalt, besondere politische Ereignisse, etc.) ist eine Rückzahlung abhängig von den Bedingungen des Organisators, welche noch nicht definiert sind. Eine Rückzahlung ist nicht garantiert. Bei Teilnehmenden, welche in einem solchen Fall abhängig von einer Rückzahlung des Geldes sind, wird der Abschluss einer privaten Reiseversicherung empfohlen. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen STV und GK keine Haftung für finanzielle Schäden oder Kosten, die den Teilnehmenden oder den Gruppen aus einer Absage entstehen.

6.4 Keine Rückzahlung für Zusatzartikel & Bestellungen

Kosten für zusätzlich bestellte Artikel/Bestellungen, welche nicht über die Bedingungen der Akontozahlungen geregelt sind (z.B. Zusatz-Bekleidung, Tickets für Vorführungen, Bestellungen bei LOC) werden nicht zurückerstattet. Bestellte Artikel können in nicht zurückgegeben werden.

7. Verzugsgebühren/ verspätete Zahlungen

Eine pünktliche Zahlung ist für einen reibungslosen Ablauf der Organisation entscheidend. Der GK bzw. dem STV entstehen bei verspäteter Zahlung zum Teil erhebliche Mehraufwände. Für verspätete Zahlungen werden den Gruppen deshalb ohne vorgängige Mahnung nachfolgende Verzugsgebühren in Rechnung gestellt:

CHF 20.00	pro Tag für verspätete Einschreibgebühren
CHF 20.00	pro Tag für verspätete Einzahlungen von Akonto-Zahlungen
CHF 20.00	pro Tag für jede andere Terminüberschreitung (z.B. Meldetermine)

Ab einem Monat verspäteter Zahlung wird zusätzlich ein Verzugszins von 5 % pro Jahr geschuldet.

Die Verzugsgebühren werden den Gruppen zusätzlich zum offenen Betrag jeweils am nächsten Zahlungsterm in Rechnung gestellt.

Unser Reisepartner erhebt ab einem bestimmten Zeitpunkt für Änderungen und Umbuchungen ein Servicehonorar pro Teilnehmende/n, welches den Gruppen weiterverrechnet wird. Die konkreten Konditionen werden in den Weisungen «Reise & Unterkunft» festgehalten.

8. Solidarische Haftung und Verantwortlichkeit

Gegenüber dem Veranstalter (LOC Lissabon) und der GK ist die teilnehmende Gruppe solidarisch verantwortlich. Die GK ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Veranstalters oder der GK Sanktionen auszusprechen, unabhängig davon, ob diese durch Einzelpersonen oder durch die Gruppe als Ganzes begangen werden und ob sie auf leichte oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Je nach Schwere des Verstosses kann eine Busse von bis zu CHF 2'000.00 verhängt werden.

Weitere zivil- und/oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten, insbesondere bei schwerwiegenden Vorfällen wie Vandalismus, mutwilliger Sachbeschädigung, Diebstahl etc.



Teil 4: Schlussbestimmungen des Teilnahmereglements

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente aus früheren Gymnaestrada-Missionen. Alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle werden durch die GK definitiv abgehandelt. Die GK ist berechtigt, bei veränderten Verhältnissen Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen. Die Gruppen werden darüber schriftlich informiert.

Verbindlichkeit des Reglements

Das Reglement ist ab dem Zeitpunkt der definitiven Anmeldung der Gruppen und Teilnehmenden bis zum Abschluss der Mission Welt-Gymnaestrada 2027 (Stichtag 31.12.2027) gültig. Mit der Anmeldung bestätigen die Gruppen und Teilnehmenden das vorliegende Reglement gelesen zu haben, mit diesem Vorgehen einverstanden zu sein und die Verbindlichkeit dieses Reglements anzuerkennen. Gruppen und Teilnehmende, welche nicht gewillt sind, die Anordnungen und Weisungen der GK zu befolgen, verlieren das Recht auf die Teilnahme.

Die Weisungen gemäss Anhang sind integrierter Bestandteil dieses Reglements. Die GK ist jederzeit befugt, Änderungen oder Ergänzungen in den Weisungen im Anhang auch nach der Anmeldung rechtsgültig vorzunehmen. Solche Änderungen oder Ergänzungen werden den Gruppen schriftlich mitgeteilt. Fragen können direkt per E-Mail an die Ressortleitung Administration gerichtet werden.

Für dieses Reglement ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für daraus resultierende rechtliche Streitigkeiten ist Aarau (Schweiz).

Aarau, 1. April 2026

Schweizerischer Turnverband
Gymnaestrada-Kommission

Stefan Riner
Direktor STV

Jérôme Hübscher
Abteilungsleitung Sportförder-
rung

Jean Luc Monney
Präsident GK.27



Anhang Weisungen

1. Weisungen Reise und Unterkunft (Version - XX.XX.2026)

...Wird baldmöglichst ergänzt...



2. Weisungen Material und Transport (Version - XX.XX.2026)

...Wird baldmöglichst ergänzt...



3. Weisungen Supporter (Version – 31.03.2026)

3.1 Grundsätzliches

Diese Weisungen sind ergänzender Bestandteil zum Teilnahmereglement für alle Teilnehmenden und Gruppen der Gymnaestrada 2027 in Lissabon und regeln die Teilnahme/Mitnahme von Supportpersonen. Folglich wird der Begriff «Supportperson» und deren Leistungsumfang definiert.

Das Vorgehen zur Anmeldung und Buchung von Supportpersonen wird in den «Weisungen Reise und Unterkunft» geregelt.

Sämtliche Supportpersonen haben vorgängig schriftlich zu bestätigen, dass sie vom Teilnahmereglement und den dazugehörigen Weisungen Kenntnis haben und mit den aufgeführten Bedingungen einverstanden sind.

3.2 Definitionen & Leistungsumfänge

3.2.1 Supportperson

Eine Supportperson ist eine Person, welche als Begleitperson an der Gymnaestrada von einer Gruppe über das Erfassungstool angemeldet wird. Supportpersonen reisen mit der Gruppe und übernachten am gleichen Ort (Schulhaus oder Hotel) wie diese. Sie unterstehen somit ebenfalls dem Teilnahmereglement.

Supportpersonen können beispielsweise sein: Ehe- oder Lebenspartner*in der Teilnehmenden. Eine STV-Mitgliedschaft ist nicht zwingend*.

**Das Erfassungstool lässt nur Personen mit STV-Mitgliedschaft zu weshalb Personen ohne STV-Mitgliedschaft zwingend über die Fachgruppe Hotel & Reise des Ressort Dienste & Reisen angemeldet werden müssen: gymnaestrada-travel@stv-fsg.ch. Sie werden anschliessend der entsprechenden Gruppe zugewiesen.*

3.2.2 Finanzielles

Für die Gymnaestrada in Lissabon wird mit einem Kostenrahmen von CHF 2'100.- bis 2'500.- gerechnet. Für aktive Teilnehmende werden vorgängig eine Einschreibgebühr von CHF 200.- und drei Akonto-Zahlungen pro teilnehmende Person à zweimal CHF 800.- und einmal 600.- CHF eingefordert (Total CHF 2'400.- pro Person).

Bei Supportpersonen werden eine Einschreibgebühr von CHF 200.- und drei Akonto-Zahlungen à zweimal CHF 700.- und einmal 300.- eingefordert (Total CHF 1'900.- pro Person).

Die eingezogenen Akontozahlungen werden mit der Endabrechnung der Gruppe verrechnet. Je nach Buchungen der optionalen Angebote, wird es zu einer Rückerstattung oder Nachzahlung kommen.

Zahlungsbedingungen und weitere Details sind dem «Teil 3 Finanzreglement» des Teilnahmereglements zu entnehmen.



Leistungsumfang und Kosten für Supportpersonen:

Inklusive Leistungen (durch Akontozahlungen gedeckt)

- Einschreibgebühren
- Teilnehmerkarte für «Zuschauer» (für Gruppen-, Grossgruppen-, und Stadtvorführungen, ohne Aufwärm- und Bereitstellungsräume!)
- Unterkunft in Schulhaus mit Frühstück
- An- und Rückreise (Reise mit der angemeldeten Gruppe)

Optionale Angeboten (Zusatzbuchung / Zusatzkosten):

- Übernachtungen im Hotel
- Utensilien für Schulhausübernachtungen (Schlaf-Set)
- Hauptmahlzeiten Mittag und Abend
- Reiseanschlussprogramme
- Tickets für den Besuch von kostenpflichtigen Anlässen der Gymnaestrada:
 - Nationale Vorführungen und FIG Gala
- Bekleidungs- und Accessoire-Artikel aus dem Bekleidungs-Zusatz-Angebot

Supportpersonen haben keinen Anspruch auf:

- Die offizielle Grundausrüstung Delegationsbekleidung
- Teilnehmerkarte «Turnende»

Wenn eine Supportperson trotzdem von der offiziellen Delegationsbekleidung profitieren will, dann müssen sich diese als aktive Teilnehmende anmelden.

3.2.3 Nicht zu den Supportpersonen gehörende Personengruppen

Nicht turnende Leitungsperson

Sofern nicht turnende Leiter*innen von den offiziellen Leistungen profitieren wollen, müssen diese als aktive Teilnehmende über die Gruppe im Erfassungstool angemeldet werden. Diese können nicht als Supporter gemeldet werden. Es gelten die gleichen Bedingungen & Leistungsansprüche wie bei den aktiven Teilnehmenden.

Fan

Dazu gehören Personen, welche individuell reisen und übernachten, Festkarten direkt über das LOC beziehen und kein Anrecht auf die offizielle Bekleidung haben. Fans unterstehen weder Teilnahmereglement noch den Weisungen und haben somit kein Anrecht auf die Mitreise oder gleiche Unterkunft wie die Schweizer Gruppen. Fans haben keinen Leistungsanspruch.



4. Weisungen Marketing & Kommunikation (Version - 31.03.2026)

4.1 Zweck und Ziel der Weisungen

Diese Weisungen definieren alle verbindlichen Regeln, Prozesse, Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Bereiche:

- Marketing
 - Kommunikation
 - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Corporate Identity / Corporate Design (CI/CD)
 - Delegationsbekleidung
 - Nutzung von Bild-, Video- und weiteren visuellen Inhalten
- innerhalb der Schweizer Delegation an der Gymnaestrada 2027.

Ziel dieser Weisungen ist es sicherzustellen, dass die Schweizer Delegation:

- einheitlich
 - professionell
 - regelkonform
 - und kohärent mit dem Auftritt des Schweizerischen Turnverbands (STV)
- kommuniziert, auftritt und wahrgenommen wird.

4.2 Stellung im Dokumentensystem und Hierarchie

Diese Weisungen sind das verbindliche und übergeordnete Regelwerk für sämtliche Marketing- und Kommunikationsaktivitäten aller Beteiligten der Schweizer Delegation an der Gymnaestrada 2027.

Weitere Dokumente innerhalb der GK und der Geschäftsstelle STV, unterstützen die Kommunikation und das Marketing strategisch oder operativ.

Bei Unklarheiten, Abweichungen oder Widersprüchen gilt folgende verbindliche Hierarchie:

1. Teilnahmereglement GK.27
2. Weisungen Marketing & Kommunikation (dieses Dokument)
3. Kommunikations- und Marketingkonzept
(GK intern; strategisch-operative Ausführungsgrundlage mit Zielen, Leitlinien und Umsetzungslogik)
4. Hilfsmittel, Vorlagen und Guidelines
(z. B. BrandHub, CI/CD-Vorlagen, Content-Guidelines, Checklisten)

Verbindliche Regeln, Pflichten, Verbote, Freigaben, Sanktionen und Zuständigkeiten sind ausschliesslich im Teilnahmereglement GK.27 sowie in diesen Weisungen Marketing & Kommunikation geregelt.

4.3 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für:

- alle Gruppen und deren Leitungspersonen
- Untergruppen, Blockverantwortliche
- Premierenorganisatoren und Showgruppen
- alle Mitglieder der GK und E-GK
- das Ressort Marketing, Kommunikation & Events (MKE)
→ Ressortleitung (RL MKE) & Fachgruppen-Leitung (FG-L M&K)
- alle Mitarbeitenden der STV
- alle Personen, die im Auftrag der GK kommunizieren, auftreten oder Inhalte erstellen

Sie gelten für interne und externe Kommunikation, Medienarbeit, Marketing, Sponsoring-Kommunikation sowie für alle Darstellungen im Zusammenhang mit der Delegation.



4.4 Grundsätze der Kommunikation (verbindlich)

Die Kommunikation der Schweizer Delegation erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Einheitlichkeit	Alle Botschaften, Inhalte und visuellen Elemente entsprechen den CI/CD-Vorgaben und den Weisungen der GK
Klarheit & Prägnanz	Informationen sind verständlich, strukturiert und zielgerichtet formuliert
Transparenz	Informationen werden zeitnah, nachvollziehbar und offen kommuniziert
Werteorientierung	Die Kommunikation widerspiegelt Respekt, Vielfalt, Fairness, Gemeinschaft und Sportlichkeit
Zentrale Steuerung	Marketing- und Kommunikationsmassnahmen werden zentral gesteuert. Eigenständige externe Auftritte im Namen der Delegation sind nicht zulässig
Zielgruppenorientierung	Kommunikation erfolgt angepasst an Zweck, Inhalt und Empfänger
Barrierearmut	Informationen werden in einfacher, klarer und gut zugänglicher Form bereitgestellt

4.5 Rollen und Verantwortlichkeiten

Gymnaestrada-Kommission (GK)

- oberste verantwortliche Instanz
- Verabschiedung strategischer Kommunikationsentscheide
- Entscheid über Sanktionen gemäss Teilnahmereglement
- Festlegung von Ressourcen und Strukturen

Ressort Marketing, Kommunikation & Events (MKE)

- Operative Gesamtleitung Marketing, Kommunikation & Events
- Verantwortung für alle offiziellen Kommunikationskanäle
- Erstellung von Inhalten, Botschaften und visuellen Materialien
- Verantwortung für Contentplanung, CI/CD und Delegationsbotschaften
- Freigabe aller Inhalte, die im Namen der Delegation veröffentlicht werden
- Zentrale Medienanlaufstelle für Gymnaestrada-Anfragen

Geschäftsstelle STV

- Rechtliche, technische und medienbezogene Unterstützung
- Medienanlaufstelle für Anfragen zu STV (Rücksprachen zwischen Ressort MKE & STV)
- Prüfung der Einhaltung der STV-CI/CD
- Koordination von Sponsoring-relevante Aspekten

Fachgruppen (FG)

- Inhaltliche Arbeit gemäss Weisungen
- Einhaltung der Kommunikationsvorgaben
- Meldung relevanter Inhalte an der Ressort MKE

Gruppen, Leitungspersonen, Blockverantwortliche

- Nutzung ausschliesslich der offiziellen definierten Kanäle oder solche die in Absprache mit dem Ressort MKE genutzt werden können
- Weitergabe offizieller Informationen innerhalb der Gruppe
- Kein Auftreten im Namen der Delegation ohne Freigabe
- Einhaltung aller CI/CD- und Kommunikationsvorgaben



4.6 Grundregeln für die Teilnehmenden & Gruppen der Schweizer Delegation

4.6.1 Kommunikationskanäle und deren Nutzung

Website

- Zentrale Informationsplattform der Schweizer Delegation: STV-Gymnaestrada
 - Verantwortlichkeiten geregelt durch GK & STV
- Private Gruppen- oder Premieren-Websites (neue Websites) nur nach Abstimmung mit dem Ressort MKE. Bevorzugt werden Mikrosite der STV-Gymnaestrada-Hauptseite.
Bitte beachten:
 - Korrekte Quellenangaben
 - Verwendung der offiziellen Logos

E-Mailings GK

- Zentrale Informationsformate
- Koordination über GK (Ressort Administration und Ressort MKE)
- Weitergabe der Informationen nur an gerichtete Zielgruppen (bspw. Leitende, Gruppen & TN, Externe)
→ bei Unsicherheit abklären mit Ressort MKE/FG-L M&K

Medienarbeit

- Alle Medienanfragen laufen ausschliesslich über Ressort MKE (Bei Bedarf Rücksprache mit Geschäftsstelle STV)
→ Kontakt über: FG-Leitung Marketing & Kommunikation
- **Keine eigenständigen Medienstatements!**

Social Media

Offizielle Delegationskanäle:

- STV Instagram & Facebook: @swissgymnastics
Schweizerabend: @swissevening_gymnaestrada
 - Verantwortlichkeiten geregelt durch GK & STV
- Es sollen keine weiteren privaten Kanäle der Premierenveranstaltungen eröffnet werden

Offizielle Hashtags:

#gymnaestradasuisse team #gymnaestradaschweiz #swissevening

Grundregeln bei Nutzung von Social Media

- Teilnehmende Gruppen dürfen und sollen ihre Social-Media Kanäle benutzen und mit den offiziellen Kanälen kollaborieren:
 - Es ist gewünscht, die offiziellen Hashtags zu verwenden
 - Reposts der Inhalte der offiziellen Kanäle sind willkommen und gewünscht
- Persönliche Post sind erlaubt, sofern:
 - sie ethisch korrekt sind
 - keine internen Informationen aus Kommunikationen der GK bzw. des STV, welche noch nicht offiziell publiziert wurden oder zur Kommunikation freigegeben wurden, preisgeben.
(Bei Unsicherheit, ob es sich um interne Infos handelt, wird eine vorgängige Absprache mit der FG-L M&K empfohlen)



Wichtige Vorgaben für Gruppen von Inhalts- & Bildnutzung:

- Gruppen dürfen Inhalte mit offiziellen Infos zur Gymnaestrada (sofern sie noch nicht über die offiziellen Kanäle der GK oder STV oder LOC (Webseite, Social Media oder öffentliche Kampagnen) veröffentlicht wurden, nur nach Abstimmung mit der FG-L M&K, über eigene Kanäle veröffentlichen
- Keine Veröffentlichung von vertraulichen Inhalten
- Bildquellen müssen sichtbar sein & Bildrechte eingehalten werden
- Keine Nutzung von Delegationslogo, Bild- & Fotomaterial ohne Absprache, sofern die Bilder nicht zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurde (Bildrechte und Logoprüfung)

4.6.2 Marketing-, CI/CD- und Sponsoringvorgaben

- Nutzung des offiziellen Delegationslogos ist für offizielle Repräsentationen gewünscht.
 - Einhaltung der STV-CI/CD-Vorgaben → keine Veränderungen des Logos (Form, Farben, Schrift)
- Die Brand Guidelines des STV finden sich hier: [Logo - World Gymnaestrada - STV Brandportal](#)
- Keine selbst gestalteten Werbemittel ohne Freigabe durch FG-L M&K
- Sponsoringvorgaben (Branchenexklusivität) sind verbindlich. (→ Bei Bedarf über FG-L M&K erhältlich)

4.6.3 Delegationsbekleidung

- Zentrale Beschaffung durch FG Bekleidung
- Verpflichtend an definierten Anlässen
- Keine individuellen Abweichungen oder Veränderungen der offiziellen Delegationsbekleidung

4.6.4 Gruppeneigene Bekleidung

- Grundsätzlich ist es erlaubt eigene Kleidung zu gestalten.
- Wenn das offizielle Logo verwendet werden soll, ist eine Freigabe des Bekleidungskonzeptes durch die FG-Leitung Marketing & Kommunikation erforderlich.

Bei der Bestellung einer individuellen Gymnaestrada-Bekleidung empfehlen wir, die offiziellen Verbands-partner OCHSNER SPORT und JAKO zu berücksichtigen. Vereine bzw. Gruppen profitieren von 40% auf ihre Bestellung! [Weitere Infos findet ihr hier.](#)

4.6.5 Logo & Vorgaben des Local Organizing Committee (LOC) Lissabon

Das LOC hat ein eigenes Logo. Für die Nutzung des Offiziellen Logos gelten die [Brand Guidelines WG2027](#) des LOC.

4.7 Nutzung offizieller (Social-Media) Kanäle

Die offiziellen Social-Media-Kanäle (und Webseite) der Schweizer Delegation dürfen für die Bewerbung von Premieren von Gruppenvorführungen in der Schweiz genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffenden Inhalte vollständig und publizierfertig (inkl. Text, Bild-/Videomaterial, Bildrechte und gewünschtem Veröffentlichungszeitpunkt) bei der RL MKE eingereicht werden.

Die inhaltliche und formale Prüfung sowie die Publikation der Beiträge erfolgt durch die RL MKE. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Krisenkommunikation

Für Notfälle und Krisensituationen wird auf das Notfallkonzept der Delegation verwiesen. Da dieses zur Zeit der Veröffentlichung dieser Weisungen noch nicht besteht, richtet sich das Handeln nach folgenden Leitlinien:

- Meldung an RL MKE
- Weiterleitung an GK-Präsidium
- Externe Kommunikation ausschliesslich zentral
- Keine Kommunikation von Teilnehmenden oder Gruppen in Krisenfällen



Bild- & Videomaterial

- Nutzung von fremden Aufnahmen, Bild- & Videomaterial (von Dritten, Fotografen, STV) dürfen nur mit geklärten Rechten benutzt werden. Fotos auf öffentlichen Kanälen sind als freigegeben zu betrachten. (Quellenangabe muss bei Verwendung ersichtlich sein und die Qualität muss sichergestellt werden)
- Veröffentlichung ausschliesslich über offizielle Kanäle oder mit Freigabe
 - Zur Verfügungstellung der Bilder: Durch Ressort MKE/FG-L M&K in geeignetem Weg
 - Falls nicht öffentlich freigegeben: Anfrage an Ressort MKE/FG-L M&K für Bildmaterial möglich

4.8 Sanktionen

Verstösse können folgende Massnahmen nach sich ziehen:

- Verwarnung
- Einschränkung von Kommunikationsrechten
- Löschung von Inhalten
- Finanzielle Sanktionen
- Ausschluss aus der Delegation

Der Entscheid liegt bei der GK.

